



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**09.1118.01**

JSD / P091118  
Basel, 23. September 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 22. September 2009

## **Bericht**

zur

**rechtlichen Zulässigkeit der Kantonalen Volksinitiative „Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)“**

## **A. Formelle Voraussetzungen**

### **1. Vorprüfung**

Am 13. August 2008 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative „Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)“ den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht. Diese Verfügung ist nach § 4 Abs. 3 IRG am 20. August 2008 mit Titel und Text der Initiative sowie mit Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

Aufgrund von § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) und § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Publikation bei der Staatskanzlei einzureichen. Demgemäss wurde der Ablauf der Unterschriftensammelfrist von der Staatskanzlei im Kantonsblatt vom 20. August 2008 auf den 21. Februar 2010 festgesetzt.

### **2. Zustandekommen**

In Anwendung der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 3. Juli 2009 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative „Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)“ mit 4'110 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustandegekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 8. Juli 2009 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Samstag, dem 18. Juli 2009 unbenutzt abgelaufen.

### **3. Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

#### 4. Initiativtext

Die Initiative hat folgenden Wortlaut (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 20. August 2008)

*Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, fordern mittels dieser formulierten Initiative, dass das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 in der Fassung vom 13. Dezember 2007 in § 36 und § 234 Abs. 16 (neu) folgendermassen geändert wird:*

*§ 36 Abs. 1 «Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 21 je CHF 100; Über CHF 200'000: CHF 25 je CHF 100» (alt: 23.50 resp. 26 je 100)*

*Abs. 2 «Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 21 je CHF 100; Über CHF 400'000: CHF 25 je CHF 100» (alt: 23.50 resp. 26 je 100)*

*§ 234 Abs. 16 neu: «Die mit der Initiative angenommenen Änderungen in § 36 werden auf die der Volksabstimmung folgende Steuerperiode wirksam.»*

## B. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative berichten wir Ihnen wie folgt:

### 1. Formulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Volksinitiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 IRG gelten Initiativen als unformuliert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen sind ausformuliert eingereicht worden. Die vorliegende Initiative möchte § 36 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern ändern sowie § 234 desselben Gesetzes um einen neuen Absatz 16 ergänzen.

## **2. Das Anliegen der Initiative**

Wie dem Titel der Initiative zu entnehmen ist, will die Initiative die Steuerbelastung für den „Mittelstand“ im Kanton Basel-Stadt vermindern. Konkret soll dies durch die Senkung der Steuertarife für Einkommenssteuern erreicht werden, wobei als Vergleichsgrösse die entsprechende Steuerbelastung in der Gemeinde Binningen (BL) herangezogen wird.

## **3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Initiative**

### **3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts**

#### **3.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts und der Staatsverträge**

Die Bestimmung der Höhe der zu erhebenden kantonalen Steuern gehört zur Steuerhoheit der Kantone und berührt keine Bundeskompetenzen (vgl. § 121 KV). Dies wird in Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 4. Dezember 1990 (SR642.14) denn auch ausdrücklich festgehalten<sup>1</sup>.

Eine Kollision der von der Initiative verlangten Änderungen des Steuergesetzes mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

#### **3.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts**

Bezüglich der in § 36 vorgeschlagenen Reduktion der Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt sind keine Unvereinbarkeiten mit der Kantonsverfassung ersichtlich. Da es sich um die Änderung eines kantonalen Gesetzes, des Steuergesetzes, handelt, ist kein weiteres übergeordnetes kantonales Recht ersichtlich, gegen das die Initiative mit dieser Forderung verstossen würde.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung all-gemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (151.300) werden Erlasse, die der Volksabstimmung unterstehen, mit dem Eintritt der Rechtskraft, d. h. am Tag nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach ihrer Annahme durch das Volk, wirksam, sofern im Erlass selber nicht etwas anderes bestimmt ist.

Eine Bestimmung zur Wirksamkeit soll gemäss der vorliegenden Initiative mit § 234 Absatz 16 eingeführt werden. Nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten werden die

---

<sup>1</sup> Art. 1 Abs. 3 StHG lautet:

Soweit es (das Steuerharmonisierungsgesetz) keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

durch die Stimmberechtigten angenommenen Änderungen des Steuergesetzes erstmals für die Steuerperiode<sup>2</sup> wirksam, welche auf den Eintritt der Rechtskraft (Annahme durch das Volk) folgt, also auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

### 3.2. Einheit der Materie und Durchführbarkeit

Die Initiative befasst sich mit dem einen Gegenstand der Senkung der Einkommenssteuer für natürlich Personen. Das Prinzip der Einheit der Materie ist gewahrt. Sie verlangt nichts Unmögliches und ist daher durchführbar.

## 4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die formulierte Volksinitiative „Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

---

<sup>2</sup> Gemäss § 40 Abs. 2 gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode.

